

Zurück zu einer neuen Normalität – auf einmal alles vorbei?

Jens Mohrherr

Stellv. Landesvorsitzender

Zu Beginn der Pandemie galt es, die Polizei und ihre Beschäftigten bestmöglich zu schützen. Vorbereitete Konzeptionen zu Infektionsschutz, Verhalten, Arbeitszeiten und vielem mehr lagen so nicht in den Schubladen, Checklisten gab es schon gar nicht. Unsere Kolleginnen und Kollegen haben vieles gut gemacht! In den Wochen der Unsicherheit und der zunehmenden Kritik am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen „Lockdown“ haben die hessischen Polizeibeschäftigten den Bürgerinnen und Bürgern die bestmögliche Sicherheit gewährleistet. Unabhängig von der Hetze im Netz, den sozialen Medien und den Verschwörungstheorien haben viele Angst vor einer Infektion, sehen den eigenen Arbeitsplatz bedroht und brauchen einen stabilen Staat. Alle Polizeibeschäftigten haben deutlich unter Beweis gestellt, dass WIR

ohne Frage eine „systemrelevante“ Institution sind. Viele Bürgerinnen und Bürger bedanken sich bei uns für die geleistete Arbeit, wohl wissend, dass auch wir dafür sorgen, dass der „gesellschaftliche Riss“ noch nicht vollzogen ist. Dennoch verändern sich nicht nur die Lebensweisen vieler, sondern auch die gesamtgesellschaftliche Stimmung schlägt in eine Richtung aus, in der WIR wieder die Ziele der Unzufriedenen sein werden! Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der GdP sein, diesem Umstand entschieden entgegenzutreten.

Jens Mohrherr

Von Beginn der Erlassregelungen zur Arbeitszeit (Tages- oder Schichtdienst) war klar, dass wir uns in Anlehnung an die Pandemie entwickeln müssen. Es war richtig, von polizeifremden Arbeitszeitformen wie Homeoffice weidlich Gebrauch zu machen. Im Bereich der Tagdienstbeschäftigten (alle Bereiche) gab es mehrere Problemstellungen (Soll-Arbeitszeit, Kinderbetreuung, Präsenzdienste mit Minusstunden u. a.), die aber durch intensiven Gesprächsaustausch mit dem LPP geklärt werden konnten. Mit etwas Verzögerung, aber natürlich den Gesamtumständen geschuldet. Die Wechselschichtdienstleistenden hatten Gelegenheit, in gebildeten Kohorten entsprechende Infektionsrisiken zu minimieren. Insbesondere nach Besprechungen von Entscheidungsträgern wurden Gerüchte, Befürchtungen und damit einhergehende Schuldzuweisungen an die Personalvertretungen laut – wie habt ihr dem nur zustimmen können? – Tagesaktuell. **Wer unsere Rolle kennt weiß, dass es Antrieb und Verpflichtung der Personalvertretungen ist, zum Beschäftigtenwohl zu handeln.** Signifikante Ansteckungen bzw. damit einhergehende Quarantänemaßnahmen ganzer

Dienststellen sind ausgeblieben. Kolleginnen und Kollegen handelten und handeln eben umsichtig und anlassbezogen!

Wir haben von Anfang an keine Zweifel daran gelassen, dass die Ausnahme der landeseinheitlichen Regelung für den Schichtdienst nicht dauerhaft die Regel werden wird. Dies haben Behördenleitungen und Führungskräfte völlig anders gesehen. Die Vereinbarung, eine Rückkehr in die alten Schichtmodelle einem vierwöchigen Prüfungszeitraum zu unterziehen, war eine Forderung des Hauptpersonalrats der Polizei. Es waren einige Behördenleitungen, die eine Festschreibung für das gesamte Jahr positiv empfunden hätten. **In vielen Zuschriften und Anrufen haben viele von euch „kein Blatt vor den Mund genommen“!** Das zeichnet diese Polizei und ihre Beschäftigten aus – darauf kommt es an. Mit den am 2. Juni vereinbarten Regelungen, die eine zeitnahe Rückkehr in die alten Schichtsysteme vorsieht, ist die Gleichstellung in Sachen Arbeitszeit mit dem Tagdienst vollzogen. Den Behörden und den Personalräten obliegt es, bis zur Rückkehr in die gewohnte Arbeitszeitwelt die Weichen dafür zu stellen. Kleiner Wermutstropfen am Schluss: Die Hygienebestimmungen des RKI und die Entwicklung der Infektionszahlen bestimmen „als arbeitstägliches Seismograf“ alle weiteren Entscheidungen, in welche Richtung es geht! **Zurück zu einer neuen Normalität, aber alles ist noch lange nicht vorbei.** Daher werden wir unsere Möglichkeiten der Beteiligung weiterhin sehr deutlich einfordern. ■

Foto: GdPHessen

**DP – Deutsche Polizei**
Hessen**Geschäftsstelle**
Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 99227-0
Telefax (0611) 99227-27
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke**Redaktion**
Markus Hüschentbett (V.i.S.d.P.)
c/o Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Hessen
Wilhelmstraße 60 a, 65183 Wiesbaden



Wenn das Unglück große Füße hat

Abwicklung eines Dienstunfalles unter Kollegen und dem Land Hessen

Stefan Rüppe

Stellv. Landesvorsitzender

Das Motto der Überschrift für diesen Artikel habe ich mir als Sprichwort für großes Pech gemerkt. Es soll aus Eritrea stammen und mit diesem Spruch begann vor einigen Jahren eine Verkehrskontrolle mit einem aus Eritrea stammenden Mann, in der wir am Ende 500 g Haschisch fanden.

Zum Glück passiert es sehr selten, dass ein Kollege im Dienst einen anderen Kollegen verletzt. Wenn überhaupt, passieren diese Unfälle meistens in Verbindung mit einem Dienstfahrzeug.

Nehmen wir den folgenden Fall an, dass nach einer Verkehrskontrolle der Fahrer des Dienstfahrzeuges den Motor startet und langsam rückwärts fährt. Im Glauben, dass sein Partner seitlich neben dem Fahrzeug steht. In unserem Fall war der Beifahrer aber gerade auf dem Weg zum Kofferraum, um seine Kladde aus der Tasche zu nehmen. Da der Fahrer ihn nicht wahrnahm, kommt es mit geringer Geschwindigkeit zu einem Unfall. Der Beifahrer wurde durch die Wucht des rückwärts fahrenden Funkwagens zu Boden geschleudert und verletzte sich an der Schulter und am Ellenbogen.

Aufgrund der Verletzung musste der Beifahrer vier Monate zu Hause bleiben und konnte keinen Dienst versehen.

Was passiert mit dem Dienstunfall? Mit Regress und Schmerzensgeld in einem solchen Fall? Wenn Verursacher und Geschädigter Polizeibeamten im Dienst sind?

Wäre dieser gleiche Unfall mit dem „Bürger“ im Dienst passiert, d. h. unser Kollege wäre von einem Dritten umgefahren worden, ist es ein Dienstunfall mit allen rechtlichen Konsequenzen.

Aber der Schädiger (Fahrer des Pkw) bzw. dessen Versicherung, würde die Kosten übernehmen, auch für Schmerzensgeldansprüche. Das Land Hessen versucht durch das HPT vom Verursacher bzw. dessen Ver-

sicherung die Zahlungen für durchgeführte Heilbehandlungen, Verdienstausfall etc. zurückzuholen, die Kosten werden erst mal durch die DU-Fürsorge an den Beamten erstattet, das HPT versucht dann die Kosten von der gegnerischen Versicherung zurückzuholen. Was aber nicht immer gelingt.

Aber wenn ein Kollege einen Kollegen verletzt? Am wichtigsten ist hier der erste Prüfungspunkt, dass kein Vorsatz vorlag! Dies ist in dem hier geschilderten Fall absolut anzunehmen. Jedoch wird es vermutlich auf eine grobe Fahrlässigkeit hinauslaufen, da die gebotene Sorgfaltspflicht beim Rückwärtsfahren nicht beachtet wurde.

Beginnen wir in unserem Fall mit dem Dienstunfall.

Unser verletzter Kollege hat einen Dienstunfall, den er auf dem Dienstweg melden muss. Ob und wann überhaupt ein Dienstunfall vorliegt und welche Fürsorgeleistungen dem Verletzten zustehen, regelt für Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen das Hess. Beamtenversorgungsgesetz. Zweck der Unfallfürsorge ist die Unterstützung bei der Beseitigung der Unfallfolgen, die durch einen Dienstunfall verursacht worden sind. Nicht jedes Ereignis im Dienst ist allerdings ein Dienstunfall im Sinne des Gesetzes. Der Dienstunfall wird definiert als ein „auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist“. Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, der Weg vom oder zum Dienst, der Besuch einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung sowie die Teilnahme an dienstlichen Sitzungen oder sonstigen Dienstgängen, sofern diese genehmigt wurden. Alle Ereignisse der privaten Sphäre sind nicht von der Unfallfürsorge erfasst. Die Tarifbeschäftigten sind in der Unfallkasse Hessen in Frankfurt abgesichert. (Quelle Homepage Unfallfürsorge Hessen <https://rp-kassel.hessen.de/b%C3%BCrger-staat/zentrale-dienst-unfall%C3%BCrsorge-sachschadensersatz>)

Dienstunfallbedingte Heilbehandlungskosten werden unter Beachtung der Vorschriften des HBeamtVG und der dazu erlassenen Heilverfahren-Verordnung durch die Dienstunfallfürsorge des Landes Hessen auf Antrag an den Beamten erstattet - eine Abrechnung mit privater Krankenversicherung und Beihilfe des Landes erfolgt in diesen Fällen nicht. Bei einem Dienstunfall sind die elektronisch hinterlegten Formulare zu nutzen, die man auf der Seite Unfallfürsorge Hessen findet.

Da unser Beifahrer GdP-Mitglied ist, bekommt er von seiner Kreisgruppe ein Rechtsschutzformular und auch von der Geschäftsstelle die Zusage für GdP-Rechtsschutz. Sein Anwalt formuliert nun für die vier Monate, die er keinen Dienst machen konnte, eine Schmerzensgeldforderung über 3.200 Euro für die kaputte Schulter und den Ellenbogen. Da unsere beiden Kollegen seit vielen Jahren gemeinsam Streife fahren, möchte der Bei-





fahrer natürlich die Forderung nicht gegen seinen Kollegen stellen, sondern richtet sie an das Land Hessen.

Bei Unfällen werden finanzielle Forderungen in Hessen durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Außenstelle Gießen bearbeitet, wenn es sich um einen Dienstunfall mit Beteiligung eines (fahrenden) Dienst-Kfz handelt – alle anderen Fälle mit Drittschuldner werden vom HPT bearbeitet.

Wäre unser Beifahrer ein „Bürger“, somit ein Dritter, der vom Funkwagen umgefahren worden wäre, so würde der Schmerzensgeldanspruch geprüft und bei Anspruch mit GdP-Rechtsschutz privatrechtlich eingefordert werden.

Wie wir alle wissen, ist das Land Hessen ja ein „Selbstversicherer“, um sich die Kosten für alle hessischen Dienstfahrzeuge aller Behörden bei einer Versicherung zu sparen.

Bei unserem Beifahrer wird die anwaltliche Forderung nach Schmerzensgeld jedoch mit folgender Begründung abgewiesen:

Generell wäre die Grundlage für Schmerzensgeld und andere Forderungen im Zusammenhang mit einem Unfall in §§ 839, 847 BGB i. V.m. Art. 34 GG zu finden.

Wichtig ist hier das ausgeführte Dienstgeschäft, dass mittels Dienstfahrzeug durchgeführt wurde. Eine Einschränkung der Geltendmachung der Ansprüche ergibt sich jedoch aus § 53 HBeamtVG (Hess. Beamtenversorgungsgesetz).

Allgemein fallen die Ansprüche gem. §§ 35–52 HBeamtVG in die Bearbeitung der Unfallfürsorgestelle des Landes Hessen. Ansprüche auf Schmerzensgeld sind hier jedoch ausdrücklich nicht darunter.

Nun wird in einem solchen Fall von der Oberfinanzdirektion Außenstelle Gießen geprüft, ob der Unfall bei der „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ erfolgte. Ein Unfall ist nur dann bei der „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ i. S. d. § 53 (2) Nr. 2 HBeamtVG eingetreten, wenn es sich für den Geschädigten in deren Verhältnis zum Schädiger nicht um einen innerdienstlichen Vorgang gehandelt hätte. Ob eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr vorliegt, bestimmt sich dabei nicht allein nach räumlichen Kriterien. Entscheidend ist, ob der Geschädigte den Organisationsbereich des für den Unfall verantwortlichen Dienstherrn im Vordergrund steht oder ob den Unfall nur ein loser äußerlicher Zusammenhang mit dem dienstl. Organisationsbereich verbindet,

der Geschädigte also „wie ein normaler Verkehrsteilnehmer“ verunglückt ist.

Neben der Tätigkeit der Kontrolle besteht zudem ein innerdienstlicher Zusammenhang im Verhältnis des Geschädigten zum Fahrer. Beide arbeiten auf der gleichen Dienststelle und gehören zur selben Verwaltung. Somit wäre der Dienstherr, der für den Dienstunfall verantwortlich ist, mit dem Dienstherrn des Geschädigten identisch. Der Schadensersatzanspruch richtet sich somit gegen eine Stelle, die dem selben Gefahrenkreis zuzurechnen wäre (Senatsurteil BGHZ 17,65 867). Beide Bedienstete nehmen vergleichbare Tätigkeiten innerhalb der einheitlichen Organisation wahr. Der Geschädigte und der Fahrer wären durch die bewusst angetretene gemeinsame Dienstfahrt in einem offiziellen Dienstfahrzeug unmittelbar miteinander im gleichen betrieblichen Gefahrenbereich verbunden gewesen. Auf beiden Seiten läge eine dienstliche Veranlassung vor, die mit der bewussten Benutzung des Dienstfahrzeuges in Verbund gestanden hätte. Das bedeutet, dass die Unfallverursachung auch im Verhältnis zum Schädiger ein innerdienstlicher Vorgang wäre und insoweit keine Teilnahme am allgemeinen Verkehr vorgelegen hätte. Die geltend gemachten Ansprüche auf Schmerzensgeld müssen als unbegründet zurückgewiesen werden. (Quelle: Schreiben der Oberfinanzdirektion Außenstelle Gießen in einem ähnlichen Fall)

Die Aussagen der Oberfinanzdirektion, Außenstelle Gießen, beziehen sich vermutlich auch auf ein BGH-Urteil aus dem Jahr 1985 mit dem Az.: VI ZR 91/83. Hier geht es ebenfalls um Schmerzensgeldanspruch des Beamten gegen den außerhalb des Dienstverhältnisses stehenden Zweitschädigers.

Zusammenfassend auf Seite 4 Pkt. 11: Die gesetzl. Beschränkung des verletzten Beamten auf die Unfallfürsorgeleistungen des Dienstherrn gewähren dem Verletzten eine Existenzsicherung, die nach Auffassung des Gesetzgebers den Verzicht des Beamten auf eine weitergehende haftungsrechtliche Inanspruchnahme von Schadensverantwortlichkeiten aufwiegt. In Pkt. 12 des Urteils wird der Ausschluss von Schmerzensgeldansprüchen gegen den Dienstherrn ausdrücklich recht gegeben. In Pkt. 13 wird zudem begründet: Die Leistungen der Unfallfürsorge stellen zwar eine begrenzte, aber völlig sichere Entschädigung des verletzten Beamten dar. Sie stehen ihm alsbald –

ohne unter Umständen langwierige Prozesse – zur Verfügung, sie werden auch bei eigenem Verschulden in vollem Umfang gewährt und sind unabhängig davon, ob dem Verletzten überhaupt ein Schädiger haftet.

Was also bleibt unserem verletzten Beifahrer nun noch übrig?

Er kann bei der Unfallfürsorgestelle des Landes Hessen ein Unfallausgleichsgeld beantragen.

Unfallausgleich kommt im Übrigen nur relativ selten vor. Geregelt in § 40 HBeamt-VÜ. Hier Wortlaut der Abs. 1 und 2:

1. Verursacht der Dienstunfall einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 für länger als sechs Monate, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § BVG § 31 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391), in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag gewährt.
2. Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. 2 Hat bei Eintritt des Dienstunfalls ein abschätzbarer Grad von Schädigungsfolgen bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs vom individuellen Grad der Schädigungsfolgen der oder des Verletzten, der unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, inwieweit sich der vorbestehende Grad der Schädigungsfolgen auf den dienstunfallbedingten Grad der Schädigungsfolgen auswirkt. 3 Beruht der frühere Grad der Schädigungsfolgen auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. 4 Für äußere Körperschäden können Mindestgrade festgelegt werden.

Der Unfallausgleich muss seitens des Beamten formlos beantragt werden und die Einschätzung des Grads der Schädigungsfolgen (GdS) obliegt dem Amts- oder Polizeiarzt. Nach dieser Einschätzung berechnet sich dann der Unfallausgleich. Zu einer Aus-



zahlung dessen kommt es dann auch erst, wenn der Gds für länger als sechs Monate mit mind. 25 bewertet wurde. Vorher liegt zwar ein festgestellter GdS vor, aber es führt nicht zu einer Zahlung v. Unfallausgleich.

Und diesen gibt es nicht nur bei Drittschuldnerunfällen, sondern das betrifft jegliche Art von Dienstunfällen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats und des Bundesverwaltungsgerichts bezweckt der pauschal gewährte Unfallausgleich nicht den Ausgleich möglicher Erwerbsschäden, sondern dient der Deckung vermehrter Bedürfnisse. Er stellt sich als pauschalierter Ersatz echter Mehraufwendungen dar, die durch die wesentliche Minderung der Erwerbsfähigkeit des unfallgeschädigten Beamten erfah-

rungsgemäß eintreten (vgl. Senatsurteile vom 23. Februar 1965 – VI ZR 30/64 – VersR 1965, 563, 564 unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung; vom 13. Januar 1970 – VI ZR 124/68).

Am Ende bekommt unser Beifahrer kein Schmerzensgeld oder andere Forderungen vom Land Hessen erstattet.

Da unser Beifahrer GdP-Mitglied ist, steht ihm neben dem GdP-Rechtsschutz auch die 500 Euro für durchgeführte RehaMaßnahmen zu. Grundsätzlich ist ein GdP-Mitglied mit seinem Beitrag wie folgt abgesichert:

Wäre er zudem noch für 21 Euro Mitgliedsbeitrag im Jahr Mitglied der GUV/Fakulta hätte er noch ein Krankenhaustagegeld bekommen. (Informationen zur Mitgliedschaft in der GUV/Fakulta: info@guv-fakulta.de)

Zum Glück passieren solche Unfälle untereinander nicht sehr häufig. Falls es aber doch passiert, habt ihr hier die Möglichkeiten der Recherche in den verschiedenen Normen und Gesetzen. ■

Unser Kooperationspartner, die Signal Iduna, zahlt innerhalb und außerhalb des Dienstes bei: Todesfall 3.000 €/Vollinvalidität 4.000 € mit Progression 250 %./ Außerdem wird bei gewaltsamem Tod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten die dreifache Todesfallsumme ausgezahlt, also 9.000 €/ Notwendige Bergungskosten werden mit bis zu 5.000 € erstattet./ Kosmetische Operationen werden mit bis zu 5.000 € erstattet./ Für RehaMaßnahmen/Kurkosten werden bis zu 500 € erstattet

Zwischen Präsenz und Homeoffice – in Zukunft mehr in das Vertrauen in die Beschäftigten investieren

Jens Mohrherr

Stellv. Landesvorsitzender

Spätestens seit den Empfehlungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, wie das Ansteckungsrisiko zu minimieren ist, zeigt sich, dass zahlreiche hessische Polizeiliegenschaften vielerorts an die Grenzen der Umsetzbarkeit stoßen. Die Hinweise, dass neben ausreichend Abstand am Arbeitsplatz (mindestens 1,5 Meter) zu anderen Kolleginnen und Kollegen zu halten und darüber hinaus dort, wo es möglich ist, freie Raumkapazitäten zu nutzen sind, um Mehrfachbelegungen zu verhindern, fördern dies oft zutage. Es gibt sehr umfangreiche Einschränkungen hierzu, denn alles steht unter dem Vorbehalt der strikten Einhaltung von Hygienemaßnahmen, sowohl am Arbeitsplatz wie auch bei den Beschäftigten selbst.

Wie sollen intelligente Konzepte für Risikogruppen, Beschäftigte und dort, wo Publikumsverkehr herrscht, umgesetzt werden? Müssen Konferenzen im „Face-to-Face-Kontakt“ künftig den oft emotionsfreien Video-

schalten weichen? Liegen auch Chancen in der neuen Welt der digitalen Zukunft, die sich seit Corona wie ein Tsunami über die Polizei und deren Beschäftigten „ergossen“ haben? Fragen über Fragen.

Jeder wird dies für sich bewerten. Persönliche Meinungen, gepaart mit einer Masse an Informationen aus Presse und Rundfunk, die uns nicht in die Lage ver-



Homeoffice und Videokonferenzen – zukünftig Standard?

setzen, einmal kurz von diesem Thema befreit zu werden und durchzuschauen. Wer glaubt eigentlich noch wem? Wissenschaftler, Politiker und auch die Polizeifüh-

rung, denen vor Wochen noch hohes Vertrauen geschenkt wurden, werden plötzlich mancherorts infrage gestellt. Unendliche Bemühungen und Regelungen auf Bundesebene werden dann mit dem föderalismusbezogenen Eigensinn mancher Länder geradezu konterkariert.

Fest steht, dass es in die bisherige Arbeitswelt (vor Ausbruch der Corona-Pandemie) im Polizeibereich keine verbindliche Rückkehr mehr geben wird. Oder zumindest nur schwer darstellbar sein wird. Gefragt wird nach den zu konstatierenden Lockerungen immer stärker der Arbeitssektor, ohne den sprichwörtlich „kein Staat zu machen ist“! Dazu zählt einmal mehr der öffentliche Dienst mit vielen Facetten, auch und gerade die in der Exekutive und Judikative tätigen Frauen und Männer.

Jetzt wird in den elf Polizeibehörden eines gefragt sein: Vertrauen in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Kein Misstrauen in nicht kontrollierbare Arbeitszeitformen. Homeoffice, ein nicht in das gewohnte Beamtendeutsch zu übersetzender Begriff, schreckt viele Führungskräfte ab. Wo sollen denn darin Chancen für die Organisation liegen? Wie kann ich kontrollieren, ob die



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Hause auch Leistung erbringen?

Ich finde dies per se den falschen Ansatz. Die Leistungsträgerinnen und Leistungsträger in unserer Polizei, die durch gute und starke Arbeitsleistungen auffallen, dies dürfte die absolute Mehrzahl unserer Beschäftigten sein, bringen auch Leistungen zu Hause. Es braucht nicht die Enge und Stöckigkeit vieler Polizeiliegenschaften und Büros. In vielen Dienstgebäuden teilen sich mehrere Beschäftigte wenige Quadratmeter!

Vertrauen, Innovation und Förderung sind die neuen Motivationsinstrumente, die für viele Führungskräfte, gerade in einer hi-

erarchischen Polizei, in keinem Lehrbuch zu finden sind. Positive Beispiele haben wir aber nachweislich schon erleben dürfen. Hohe Homeoffice-Zahlen haben sich durch Verständnis der Mitarbeiter, kluge Arbeitsabläufe und einem klaren Selbstverständnis zum Polizeiberuf mittlerweile relativiert.

Wer möchte denn überhaupt wieder zurück in den Präsenzdienst? Gar nicht so viele von denen, die keinen Grund wie zum Beispiel die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Pflege oder ähnliche Aufgaben nebenbei zu stemmen haben. Viele Kolleginnen und Kollegen sehnen sich zurück in die kollegiale Zusammenarbeit, weg von der doch gro-

ßen Einsamkeit im viel zitierten Homeoffice. Natürlich und selbstredend: Die Polizei und ihre Beschäftigten sind als Berufssparte nicht gerade das Paradebeispiel, in der die Möglichkeit von Homeoffice flächendeckend gegeben ist.

Aber: Auch unsere Beschäftigten haben einen berechtigten Anspruch darauf!

Lasst uns also gemeinsam, Beschäftigte und Vorgesetzte, Arbeitszeitformen herausfinden und die besten Varianten umsetzen. Dann dürften Leistung und Qualität reine „Formsache“ sein. Die Anziehungskraft der bis Corona bestehenden Büro- und Teamgemeinschaften wird seinen Zauber nicht verlieren. ■

Vor 50 Jahren

Aufstand der Ordnungshüter – die Initiativausschüsse der hessischen Polizei

Horst Kothe
GdP Fritzlar

Ausgangslage

Im Jahr 1970 wurden von hessischen Polizeibeamten die Initiativausschüsse gegründet. Ziel war, die personelle, soziale und organisatorische Situation der Polizei zu verbessern. Von der Politik erwartete man keine Verbesserungen für die Polizei. Im Landtag gab es noch nicht einmal eine Handvoll Politiker, die Polizeiprobleme wirklich kannten und politisch vertraten. Auch von den Polizeigewerkschaften, der GdP und ÖTV Hauptfachabteilung Polizei, erwartete man keine Problemlösungen, die waren teilweise mehr mit einem Konkurrenzdenken und handeln und damit mit sich selbst beschäftigt. Bei den einzelnen Dienststellen herrschte teilweise ein „Konkurrenzkampf“. Es waren Aktionen angesagt, die sich nicht gegen den öffentlichen Arbeitgeber, sondern intern zwischen den Gewerkschaften und Polizeibeschäftigten ausgetragen wurden. Mit Flugblättern an den Schwarzen Brettern beschuldigte man sich gegenseitig, nicht nachhaltig die Interessen der Polizeibeschäftigten zu vertre-

ten. Hauptargument der GdP war, die spezifischen Interessen der Polizei könne erfolgreich nur eine Gewerkschaft vertreten, die ausschließlich Polizeibeschäftigte organisiert. Die ÖTV hielt entgegen, dass die GdP nicht tariffähig sei und nur Anschlussarbeitsverträge unterschreiben würde.

Polizeiprobleme u. a. waren: Personalprobleme. 1970 waren in Hessen ca. 1.000 Planstellen unbesetzt, die Überalterung der Polizei, Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung, ständig steigender Aufgabenumfang, z. B. durch Studentendemonstrationen, erhebliche Anzahl von Überstunden, geringe Vergütung der Überstunden, nach Steuerabzug pro Stunde 4 DM, wenige Aufstiegsmöglichkeiten in den gehobenen Dienst. Der Anteil gehobener Dienst betrug ca. 12 Prozent, weiterhin eine Diskrepanz der Beförderungstellen im mittleren Dienst zwischen Schutz- und Kriminalpolizei, starre Hierarchiestruktur in den Dienststellen und Führung und Ausbildung der Polizei nach Grundsätzen, die einer vergangenen Epoche angehörten.

Hinzu kam, dass das Ansehen der Polizei bei der Bevölkerung nicht gut war. Der geflügelte Spruch in der Polizei war: „Die einen lieben uns nicht und die anderen hasen uns.“ Allgemeiner Unmut machte sich bei den Beamten breit. Die Kollegen frag-

Das war die Geburtsstunde der Initiativausschüsse.

ten: „Sind wir die Büttel und Buhmänner der Nation, und darf es wahr sein, dass politische Konfliktsituationen, wo zuvor die Politik versagt hat, auf dem Rücken der Polizei ausgetragen werden?“ Es wuchs die Erkenntnis, wir müssen unser Schicksal selbst in die Hand nehmen, wir haben keine Lobby, unsere Lobby sind wir selbst.

Auslöser für Südhessen war die Bildung eines Initiativausschusses beim Polizeikommissariat Groß-Gerau unter Führung von Horst Mün-scher. Es folgte die Bildung weiterer Initiativ-ausschüsse, u. a. in Frankfurt und Wiesbaden.





In Kassel wurde zunächst am 17. September 1970 ein Organisationskomitee „Aktion zum Schutz der uniformierten Polizei“ gewählt; Initiatoren waren Kurt Clobes und Peter Bornmann. Der Initiativausschuss wurde bis zum 9. Oktober 1970 so erweitert, dass alle nordhessischen Dienststellen vertreten waren. Süd- und Nordhessen arbeiteten bald eng und vertrauensvoll zusammen. Im Oktober 1970 schlossen sich die Regionalinitiativausschüsse zu einem Landesausschuss zusammen. Somit sprach innerhalb kürzester Zeit die hessische Polizei mit einer Stimme und die Forderungen an die Politik wurden koordiniert. Gemeinsame Sitzungen fanden in der Regel auf der Autobahnraststätte „Pfefferhöhe“ bei Alsfeld statt. Es wurde ein Sachprogramm erarbeitet und beschlossen. Kernforderungen waren:

1. Bildung eines Ausschusses „öffentliche Sicherheit und Polizei“ im Hessischen Landtag
2. Gerechte Bewertung der bisherigen polizeilichen Ausbildung und sofortige Verbesserung der Aus- und Fortbildung
3. Beseitigung der akuten Personalmisere
4. Eine einheitliche, leistungsgerechte, berufsangemessene Besoldung für die gesamte Polizei
5. Zeitangemessene Ausrüstung und Ausstattung der Polizeibeamten
6. Ausgestaltung der Schichtdienstzulage, Schaffung einer Polizeizulage und gerechte Überstundenbezahlung

Das Sachprogramm mit Begründung und dem Hinweis, dass hinter diesen Forderungen geschlossen die hessische Polizei steht, die auch letztlich bereit ist, zur Durchsetzung „Kampfmaßnahmen“ zu ergreifen, wurde mit Flugblättern und Pressemitteilungen veröffentlicht.

Unterzeichner des Sachprogramms waren: Peter Bornmann, Dörnhausen, Horst Münscher, Groß-Gerau, Kurt Clobes, Kassel, Roland Noll, Frankfurt, Horst Kothe, Fritzlar, W. Schikora, Dieburg, G. Langendorf, Frankenberg, B. Schneider, Wiesbaden, Guterath, Wolfhagen, und W. Salzmann, Kassel.

Öffentliche Aktionen weiter waren:

Resolutionen, Unterschriftenaktionen, 6.800 Kollegen hatten durch ihre Unter-

schriften einen ersten Beitrag geleistet, Pressemitteilungen, Informationsstände, Bürgergespräche, Besuch von Landtags-sitzungen in Polizeiuniform und Demonstrationen in Uniform. Großdemonstrationen erfolgten in Frankfurt mit ca. 5.000 Teilnehmern und in Wiesbaden mit 4.000 Teilnehmern. In Frankfurt erläuterte der damalige Personalratsvorsitzende Hansgeorg Koppman in seiner Rede die Polizeiforderungen. Der damalige Innenminister Strelitz (SPD) war auch als Redner vorgesehen. Durch massiven Protest der demonstrierenden Kollegen mit den Rufen „Strelitz muss weg“ musste Innenminister Strelitz seine Rede abbrechen. In Kassel gab es eine Veranstaltung mit Hunderten von Kollegen im Hermann-Schafft-Haus. Redner des Initiativausschusses waren Kurt Clobes und Peter Bornmann. Auch der damalige Innenstaatssekretär Hans Krollmann wollte für die Landesregierung reden. Durch massive Protestrufe der Kollegen musste auch Hans Krollmann seinen Redebeitrag nach wenigen Sätzen abbrechen.

Reaktionen von Administration, Politik und Gewerkschaften

Die Reaktion der Administration waren zunächst Disziplinierungsmaßnahmen, z. B. Einleitung von Dienststrafverfahren. Außerdem wurde Horst Münscher von dem Polizeikommissariat Groß-Gerau zur Bereitschaftspolizei abgeordnet. Die Rechnung ging nicht auf, es folgte eine Welle von Solidaritätsprotesten; die Abordnung wurde zurückgenommen.

Der Initiativausschuss wurde erst spät von der Politik als Gesprächspartner anerkannt. Einzelne Wahlkreisabgeordnete standen jedoch als Gesprächspartner zur Verfügung, zumal 1970 auch die Landtagswahl war. Bei dieser Landtagswahl verlor die SPD ihre absolute Mehrheit, somit war erst einmal seitens der SPD „Gesprächssendepause“. Als erster Gesprächspartner stand die FDP-Landtagsfraktion zur Verfügung.

Auch von den Gewerkschaften gab es zunächst Zurückhaltung bzw. Kampfansagen. Die GdP reagierte als Erstes und bot in einem Schreiben Ende September 1970 Unterstützung und Zusammenarbeit an. Einvernehmen konnte auch bei den erfolgten Gesprächen über die Forderungsschwer-

punkte erzielt werden. Priorität hinsichtlich der Organisationsstruktur wurde die Forderung nach einer Einheitsgewerkschaft als 17. Säule im DGB. Bei den Initiativausschüssen wuchs die Erkenntnis, das gemeinsames Handeln in einer Gewerkschaft langfristig erfolgreicher ist.

Die ÖTV versuchte mit Satzungsargumenten eine DGB-Entscheidung für eine 17. Säule einer Polizeigewerkschaft im DGB zu verhindern. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder der ÖTV-Hauptfachabteilung Polizei dagegen unterstützten dieses Initiativausschuss- und GdP-Ziel, dadurch es kam zu einem Konflikt zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen ÖTV-Funktionären. Ehrenamtliche Funktionäre wurden aus der ÖTV ausgeschlossen und scharenweise erklärten Polizeibesetzte ihren Austritt aus der ÖTV. Die GdP konnte davon profitieren, es gab einen erheblichen Mitgliederzuwachs. Es war auch für die GdP ein Gewinn, dass frühere ehrenamtliche ÖTV-Funktionäre ihre Mitarbeit in GdP-Gremien anboten. So wurden auch Werner Larem, Oswald Hodes, Wilfried Panteleit, Norbert Weinbach und Karl Donnecker in GdP- und Personalratsämter gewählt. Oswald Hodes wurde später unserer Landesvorsitzender.

Der Zug in Richtung 17. Säule im DGB war nicht aufzuhalten. Die ÖTV hatte ihren Widerstand mangels Masse an Mitgliedern von Polizeibesetzten aufgegeben. Historisch sind auch die zustimmenden Beschlüsse des DGB-Landes- und -Bundesvorstandes zu nennen. Mit Wirkung vom 1. April 1978 wurde die Gewerkschaft der Polizei 17. Säule im Deutschen Gewerkschaftsbund. Das Ziel unserer Gründerväter aus dem Jahr 1950 war erreicht. Auch ein Ziel der Initiativausschüsse, die hessische GdP aktionsfähiger und aktionswilliger zu reformieren, war gelungen. Die GdP konnte den Schwung von den Initiativausschüssen mitnehmen, durch Aktionen, Demonstrationen und Verhandlungen, auch durch Unterstützung des DGB-Landesvorstandes, wurde der notwendige Druck auf die Politik aufgebaut, und wesentliche Verbesserungen für die Polizeibesetzten wurden erreicht.

Abschlussaktion

Die hessischen Initiativausschüsse mit ihren Aktionen hatten auch bundesweites Interes-



se gefunden, unter anderem auch bei der damals als links geltenden Universität Bremen. Es folgte eine Einladung an Vertreter der Initiativausschüsse nach Bremen. Schwerpunkt einer kritischen Diskussion mit Professoren und Studenten war der Standort der Polizei in einer demokratischen Gesellschaft. Unsere Kernposition war, dass aus dem Polizeiberuf ein Beruf der Dienstleistung am Bürger zu

schaffen ist, und die Demokratie einen mündigen, intelligenten und kritikfähigen Polizeibeamten braucht. Auffassung der Bremer Wissenschaftler war, dass das so lange nicht zu erreichen ist, wie die Gesellschaft aus einer Klassengesellschaft besteht, in der eine Minderheit die Herrschaft ausübt. Abschluss war, dass ein Autorenkollektiv für ein Buch gebildet wurde, in dem in etwa einjähriger

Arbeit die Aktionen und Positionen der hessischen Initiativausschüsse und Positionen der Bremer Wissenschaftler sowie die historische Entwicklung der Polizei dargestellt wurde. Das Buch mit dem Titel „Aufstand der Ordnungshüter oder was wird aus der Polizei?“ wurde von uns auch auf der Frankfurter Buchmesse vorgestellt und zahlreiche Exemplare konnten verkauft werden. ■

Als junger Schutzmann auf der Straße

Erfahrungen eines 18-jährigen Bereitschaftspolizisten mit den Initiativausschüssen

Volker Zeidler

Es war eine ganz andere Art von Dienst „auf der Straße“, als wir ihn uns zu Beginn unserer Dienstzeit vorgestellt hatten. Wir, das waren meine Kollegen in der 8. Einsatzhundertschaft der II. HBPA Kassel. Wir hatten den Aufruf der Initiatoren gelesen und waren uns einig: Wir müssen unser Schicksal selbst in die Hand nehmen. Wenn wir uns nicht helfen, hilft uns keiner.

Richtig hat Horst Kothe in seinem Bericht beschrieben, wie die Zustände in der hessischen Polizei Anfang der 70er-Jahre waren. Fast könnte man diese Gegebenheiten als eine Matrix für die heutigen Probleme und jene nehmen, die ich während meiner aktiven Zeit als Gewerkschafter und Personalrat zu bewältigen hatte. Dazu später mehr. Allerdings kam noch hinzu, dass es die hierarchische Struktur durch eine Generation von Führungskräften der Polizei gab, die ausschließlich mit militärischem Drill und ohne jede Entscheidungsfreiheit des Einzelnen einherging. Das kam daher, dass viele der Kollegen des gehobenen und höheren Dienstes aktiv im 2. Weltkrieg als Soldaten gewesen waren und meinten, ihre „Erfahrung“ in die Polizei einbringen zu müssen.

Uns war klar, dass wir für eine bessere Zukunft im täglichen Polizeidienst mit den Kollegen der Initiativausschüsse auf die Straße mussten. Folglich fuhren wir in Fahrgemeinschaft mit mehreren Pkw an jenem Tag nach Frankfurt und nahmen an der Großdemonstration der Kollegen teil. Der Demonstrationzug endete vor der Paulskir-

che, wo das hessische Kabinett tagte. „Strelitz, Strelitz, Strelitz“ ertönte es lautstark so lange, bis der damalige Innenminister auf dem Balkon erschien, um nach nur wenigen Sätzen unter der Skandierung der Massen „Strelitz weg“ wieder zu verschwinden. Das hatte sichtbar Eindruck hinterlassen.

Wir waren als junge Bereitschaftspolizisten ja nicht in das engere gewerkschaftliche Geschehen eingebunden und kannten die Zusammenhänge nicht. Aber das Taschenbuch „Aufstand der Ordnungshüter“ kaufte jeder von uns und für die meisten war es eine Pflichtlektüre und prägend für die beginnende Zeit im Einzeldienst.

Was ist aus meiner Sicht nach den Demonstrationen passiert? Im Jahr 1972 gab es – davon können wir heute nur träumen – eine über zehnprozentige Lohnerhöhung. Man stelle sich vor: Der Polizeimeister verdiente damals rund 1.500 DM monatlich – das sind rund 750 Euro. Und das nur, wenn er verheiratet war und ein Kind hatte. Die Beförderung zum Obermeister (nach sechs bis sieben Jahren im Polizeidienst in Nordhessen) machte dann 60 DM plus aus. Die Beförderungen nach A 9 waren so dünn gesät, dass mein Lehrgang durchschnittlich im Jahr 1986 in den Genuss einer Beförderung zum Polizeihauptmeister profitierte – und das nur, weil die Stellenplanobergrenzen im mittleren Dienst zu jener Zeit angehoben wurden.

Schon damals, als wir in den Jahren zwischen 1970 und 1980 zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen gingen, war es unter anderem Horst Kothe, der die „Zweigeteilte Laufbahn“ forderte. Das waren für uns sprichwörtliche Utopien. Und als es dann in 1992

so weit war und die zweigeteilte Laufbahn verkündet wurde, ist uns schlicht die Kinnlade heruntergefallen.

Was ist danach passiert? Das kennt ihr alle. Die zweigeteilte Laufbahn wurde nur halbherzig weiterentwickelt, das Studium wurde Pflicht und Eingangsvoraussetzung, aber die beruflichen Perspektiven wuchsen in Hessen einfach nicht mit. Ein riesiger „Bauch“ an A10-Planstellen, wenige im Eingangsamtsamt, zu wenige Aufstiegsmöglichkeiten nach A 11 und darüber hinaus. Wir als GdP haben zudem immer die schlechte Personalplanung, Personalgewinnung und die chronische Unterbesetzung auf den Dienststellen angeprangert. Außerdem wurden der Polizei immer mehr zusätzliche und neue Aufgaben übergestülpt, ohne dass dafür zusätzliches Personal eingestellt worden war.

Merkt ihr etwas? Jetzt sind wir genau da, was Horst Kothe in seinem Bericht über die Zustände aus 1970 beschreibt. Hat sich etwas geändert? Ja, eindeutig. Die Bezahlung ist besser, das Ansehen der Polizei ist in der Bevölkerung gestiegen und wir haben hoch motivierte, gut ausgebildete Kolleginnen und Kollegen. Aber die Perspektiven fehlen immer noch, die Überstunden werden mies bezahlt, die Dienstgestaltung ist immer noch durch Personalmangel hoch prekär.

Was folgere ich daraus? Dass die jungen Kollegen gut beraten wären, ihr Schicksal – ähnlich wie wir – selbst in die Hand zu nehmen und wieder auf die Straße gehen, um für ihre Interessen zu streiten. Es wird aus meiner Sicht eine der größten Herausforderungen der neueren Zeit auf uns zukommen. Denn wer glaubt, dass der öffentliche Dienst ungeschoren durch die Finanzkrise kommt, die der Corona-Krise folgen wird, der glaubt auch, dass „Zitronenfalter Zitronen falten“. Es kommen harte Zeiten auf uns zu und der „Aufstand der Ordnungshüter“ hat auch nach 50 Jahren nichts von seiner Aktualität eingebüßt. ■



Umfrage Einsatzverpflegung

Eine Umfrage unserer GdP beschäftigt sich mit dem ewig jungen Thema Einsatzverpflegung. Seit Anfang Juni ist der entsprechende Fragebogen auf der Homepage online, bis zum 15. Juli können sich alle Kolleginnen und Kollegen beteiligen. Neben Fragen rund um die derzeit zumeist ange-

botene Beutelverpflegung haben die Teilnehmer/-innen auch die Möglichkeit, neue Ideen mitzuteilen.

Nach der Auswertung der eingegangenen Fragebögen werden die Ergebnisse an dieser Stelle, aber auch in den sozialen Medien und auf unserer Homepage veröffentlicht.



Die GdP wird sich natürlich für eine Weiterentwicklung der Einsatzverpflegung im Sinne der Umfrageergebnisse einsetzen!

Mit dem beigefügten QR-Code gelangt man direkt zum Fragebogen!

Harald Zwick

Vergütung für Praxisausbilder

GdP hat den Innenminister angeschrieben

In der letzten Ausgabe der Deutschen Polizei (DP) haben wir unsere Forderung nach einer Vergütung für Praxisausbilder, analog der Vergütung der Lehrbeauftragten, dargelegt und begründet. Im Nachgang haben uns viele Kolleginnen und Kollegen angesprochen und uns in unserem Vorhaben nochmals deutlich gestärkt.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 habe ich unseren Innenminister Peter Beuth persönlich angeschrieben und ihm unsere Forderung nach einer Vergütung für Praxisausbilder dargelegt und begründet. Es gibt nach unserer Ansicht keine sachlichen Gründe, die eine unterschiedliche Betrachtung hinsichtlich einer Vergütung der Aufgaben der Lehrbeauftragten und der Praxisausbilder rechtfertigen. Wir bleiben für euch in dieser Frage weiter am Ball und werden unser Vorhaben weiter konsequent verfolgen.

Sowie wir eine Antwort erhalten, werden wir in dieser Sache weiter berichten.

Andreas Grün, Landesvorsitzender

Media Code: 20/064 H

SOLIDARITÄTSAKTION

Jetzt für 2020
beitragsfrei
GUV/FAKULTA-
Mitglied werden

Gültig bis
31.08.2020



www.beruhigt-arbeiten.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir befinden uns in einer schwierigen Zeit, in der es auf Solidarität ankommt. Auch wir möchten unseren Beitrag leisten und **verzichten für alle bis zum 31. August 2020 beitretenden Neumitglieder das komplette laufende Jahr auf den Mitgliedsbeitrag.**

Als zusätzliches Willkommensgeschenk gibt es wichtige Hygiene-Utensilien – je nach Verfügbarkeit Handgel, Spray, Tücher oder Masken.

Herzliche Grüße


Olaf Hofmann
Geschäftsführer der GUV/FAKULTA



PLUS
WILLKOMMENS-
GESCHENK

Und so einfach geht's:

 Auf www.beruhigt-arbeiten.de gehen

 Online-Antrag ausfüllen

 Abschicken

 Fertig

